

H-2211 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

Präs. 23. Jan. 1969

No. 72-NB/69

A n f r a g e

der Abgeordneten Haas, Lukas
und Genossen

an den Herrn Präsidenten des Nationalrates,
betreffend den Wortlaut eines Schreibens des Herrn
Bundesministers für Justiz an den Herrn Präsidenten
des Nationalrates, das sich auf die Behandlung der von
der Österreichischen Juristenkommission eingebrachten
Petition bezieht.

Die Österreichische Juristenkommission hat am 5. 6. 1968
im Hohen Haus eine Petition überreicht, die sich mit ver-
schiedenen Fragen im Zusammenhang mit dem sogenannten Porno-
graphieprozeß befaßt. Da der Justizausschuß bereits in der
vergangenen Frühjahrssession beschlossen hat, diese unter
Nummer 13 protokollierte Petition dem Herrn Bundesminister
für Justiz zur Stellungnahme zu übermitteln, eine Stellungnahme
des Herrn Bundesministers für Justiz bisher im Hohen Hause
jedoch nicht eingelangt ist, habe ich im Wege einer schrift-
lichen Anfrage am 13. November 1968 (947/J) den Herrn Bundes-
minister für Justiz um Äußerung darüber ersucht, bis wann
das Bundesministerium für Justiz zu dieser Petition Stellung
nehmen wird. Der Herr Bundesminister für Justiz hat mit
seiner am 10. Jänner 1. J. eingelangten Anfragebeantwortung
(977/A.B.) darauf hingewiesen, daß in dem Strafverfahren,
welches der gegenständlichen Petition zugrundeliegt,

- 2 -

über das Rechtsmittel gegen das erstgerichtliche Urteil bisher noch nicht entschieden worden sei. Er hat den Standpunkt vertreten, daß die Abgabe einer Stellungnahme durch das Bundesministerium für Justiz "daher derzeit einen Vorgriff auf die den Gerichten zustehende Entscheidung bedeuten (würde)". Hievon seien Sie, sehr geehrter Herr Präsident, zur Zahl 187-NR/1968 in Kenntnis gesetzt worden.

In bezug auf diese Anfragebeantwortung des Herrn Bundesministers für Justiz richte ich an Sie, sehr geehrter Herr Präsident, die

Anfrage:

Welchen Wortlaut hat das gegenständliche Schreiben des Herrn Bundesministers für Justiz?